Änderung der Aufstellung eines Bebauungsplans

Aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 3. November 2021 beschlossen hat, seinen am 3. März 2010 gefassten Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Gebiet zwischen der Königsberger Straße, der Ronsdorfer Straße, dem Höherweg und einer Linie westlich der Grundstücke Höherweg 305 und Königsberger Straße 100

Plan Nr. 5776/014 - Nördlich Königsberger Straße (West)

maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9
 Absatz 7 BauGB im Plan 5776/014 – Nördlich Königsberger Straße (West) -, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, -

hinsichtlich der vorrangigen Planungsziele wie folgt zu ändern:

- In den Flächen GE 1

(Flur 18, Flurstücke 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 12, 13, 48, 79, 82, 86, 89. Die Flächen der Flurstücke 89 und 4 werden im Norden jeweils begrenzt durch eine Linie im Abstand von circa 22 Meter zum Höherweg parallel zum Höherweg. Die Flächen der Flurstücke 48 und 86 werden im Norden jeweils begrenzt durch eine Linie im Abstand von circa 100 Meter zur Königsberger Straße parallel zur Königsberger Straße)

sollen vorhandene Gewerbegebiete gesichert und erhalten sowie weiterentwickelt werden unter Ausschluss von

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden,
- Anlagen f
 ür sportliche Zwecke,
- gewerblich genutzten Anlagen für sportliche Zwecke,
- Beherbergungsbetrieben,
- zentrenrelevantem Einzelhandel,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,

- Gewerbebetrieben, soweit es sich um Betriebe mit ausschließlich oder überwiegend Sexdarbietungen, Bordelle und Einrichtungen handelt, deren Zweck auf die Darstellung oder auf die Durchführung von Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist,
- Vergnügungsstätten.

In den Flächen GE 2

(Flur 18, Flurstücke 83, 84)

sollen vorhandene Gewerbegebiete gesichert und erhalten sowie weiterentwickelt werden unter Ausschluss von

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- gewerblich genutzten Anlagen für sportliche Zwecke,
- Beherbergungsbetrieben,
- zentrenrelevantem Einzelhandel,
- Gewerbebetrieben, soweit es sich um Betriebe mit ausschließlich oder überwiegend Sexdarbietungen, Bordelle und Einrichtungen handelt, deren Zweck auf die Darstellung oder auf die Durchführung von Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist,
- Vergnügungsstätten.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sollen zulässig sein.

In den Flächen GE 3

(Flur 18, Flurstücke 15, 16, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 35, 37, 40, 42, 66, 75, 76, 78, 87, 88)

sollen vorhandene Gewerbegebiete gesichert und erhalten sowie weiterentwickelt werden unter Ausschluss von

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden,
- Anlagen f
 ür sportliche Zwecke,
- gewerblich genutzten Anlagen für sportliche Zwecke,
- Beherbergungsbetrieben,
- Einzelhandelsbetrieben aller Art,
- Anlagen f
 ür kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Gewerbebetrieben, soweit es sich um Betriebe mit ausschließlich oder überwiegend Sexdarbietungen, Bordelle und Einrichtungen handelt, deren Zweck auf die Darstellung oder auf die Durchführung von Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist,
- Vergnügungsstätten.

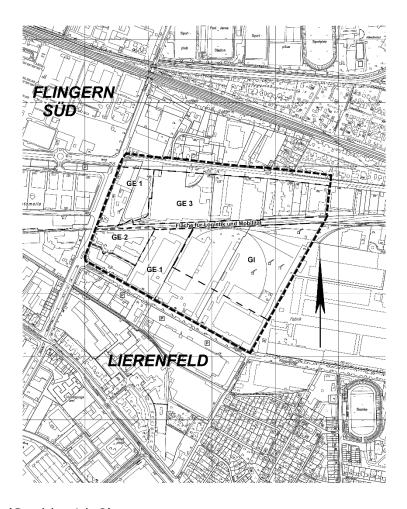
Anlagen für kulturelle Zwecke sollen ausnahmsweise zulässig sein.

In den Flächen GI

(Flur 18, Flurstücke 48 und 86 im Süden jeweils begrenzt durch eine Linie im Abstand von circa 100 Meter zur Königsberger Straße parallel zur Königsberger Straße)

sollen vorhandene Industriegebiete gesichert und erhalten sowie weiterentwickelt werden unter Ausschluss von

- Einzelhandelsbetrieben aller Art,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Gewerbebetrieben, soweit es sich um Betriebe mit ausschließlich oder überwiegend Sexdarbietungen, Bordelle und Einrichtungen handelt, deren Zweck auf die Darstellung oder auf die Durchführung von Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist,
- Vergnügungsstätten.
- In den Flächen für Logistik und Mobilität
 (Flur 18, Flurstücke 14, 85)
 sollen Flächen für Logistik und Mobilität gesichert werden.



(Stadtbezirk 8)

Der vorbezeichnete Plan liegt, soweit die durch das Corona-Virus hervorgerufene Pandemie-Situation es zulässt, während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Zur Einsichtnahme ist wegen der Beschränkungen aufgrund der sogenannten Corona-Pandemie vorab eine Terminvereinbarung erforderlich.

Düsseldorf, 05. November 2021 61/12-A-5776/014

Landeshauptstadt Düsseldorf Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag

Orzessek-Kruppa (Amtsleiterin)